

Standpunkt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zum Schuman-Plan (1951)

Legende: Im Jahr 1951 veröffentlicht die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) einen Prospekt, in dem sie detailliert auf die Gefahren des Schuman-Plans für die deutsche Wirtschaft eingeht und zur Ablehnung des Plans aufruft.

Quelle: Soziale Arbeitsgemeinschaften der SPD (Hrsg.). Der richtige Weg? Eine sachliche Würdigung des Schuman-Plans. Bonn: Neuer Vorwärts, 1951. 15 S.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/standpunkt_der_sozialdemokratischen_partei_deutschlands_spd_zum_schuman_plan_1951-de-c313f993-b396-4d10-9f9d-2c1082ab5343.html

Publication date: 22/10/2012

Standpunkt der SPD hinsichtlich des Schumans-Plans (1951)

Was bringt der Schuman-Plan?

I. Der politische Gedanke

Im Mai 1950 trat die **französische Regierung** überraschend mit dem Vorschlage einer **deutsch-französischen Montanunion** hervor, zu der den **anderen** westeuropäischen Ländern der Beitritt offen stehen sollte.

[...]

Die schrittweise Verwirklichung einer Gemeinschaft der europäischen Völker setzt voraus, daß jede **Union und jede Teilunion unter gleichen und freien Völkern geschlossen** wird in Verträgen, die ohne machtpolitischen Druck und wirtschaftspolitische Nötigung begründet werden. Bei einem Verträge, der so tief in das Wirtschaftsleben und in die wirtschaftliche Struktur der Staaten eingreift, muß der formalen Gleichberechtigung eine **materielle Gleichberechtigung** entsprechen und zugrunde gelegt werden.

Der Schuman-Plan aber, wie er in dem jetzigen Vertragsentwurf Gestalt gewonnen hat, errichtet das Blendwerk eines Vertrages formaler Gleichheit, in dem machtpolitisch geschaffene Ungleichheiten zu Lasten der deutschen Wirtschaft verewigt und verankert werden sollen. Die hohe **Idee einer Gemeinschaft** der europäischen Völker wird dazu benutzt, mit allen Mitteln machtpolitischen Druckes und direkten Eingriffes der Besatzungsmächte **möglichst viele Tatsachen der Ungleichheit** und der Benachteiligung für die deutsche Montanwirtschaft als Grundlage und Ausgangsbasis des Vertrages und des künftigen Wettbewerbes zu schaffen.

Die europäische Idee wird so ausgespielt als Ideologie eines kurzsichtigen nationalstaatlichen und nationalwirtschaftlichen Egoismus. Zugleich bietet diese Ideologie die praktische Handhabe, die Vorkämpfer einer wirklichen europäischen Gemeinschaft, eines gleichen Rechtes, eines freien Vertragsabschlusses als beschränkte Nationalisten abzutun, denen es an der notwendigen Opferbereitschaft fehle!

In einer Gemeinschaft müssen Rechte und Pflichten, Opfer und Lasten **gleichmäßig und gerecht** verteilt und abgewogen werden. Es gibt aber keine Zwangsgemeinschaft. **Jede lebensfrohe Gemeinschaft muß auf der freien und freudigen Zustimmung ihrer Glieder beruhen!**

Fragen wir nach den politischen Gedanken des Schuman-Planes, so stoßen wir alsbald auf die politischen Hintergedanken. Der nicht erklärte Zweck ist, den **Vorsprung**, den sich die Siegerländer des Westens durch die Demontagen und die Produktionsbeschränkungen der deutschen Montanwirtschaft und durch den forcierten und subventionierten Ausbau der eigenen Stahlkapazität verschafft haben, **zu sichern und zu erhalten** in einer formal gleichen Wettbewerbsordnung, die einer Steuerung durch die Hohe Behörde unterliegt.

Wenn uns immer wieder versichert wird, der Schuman-Plan solle künftig einen Krieg auch materiell unmöglich machen, so ist damit weniger das große Ziel gemeint, als vielmehr, daß der geschlossene Aufbau der deutschen Stahlindustrie und Eisenverarbeitung durchlöchert werden soll. **Man will die Erzverhüttung und die Walzwerkserzeugung in steigendem Maße nach Lothringen und Holland verlegen.**

Deutschland ist die Rolle in der Montanunion zgedacht, nur noch für einen Teil des eigenen Bedarfes Stahl und Eisen zu erzeugen, die Länder des Schuman-Planes aber reichlich und zu möglichst niedrigen Preisen mit Kohle und Koks zu beliefern.

Der „Manchester Guardian“, der den Schuman-Plan für England ablehnt, begrüßt ihn für Deutschland, denn er bedeute eine „**wesentliche Beschränkung der Macht der Ruhr**“.

II. Das wirtschaftliche Problem der deutsch-französischen Arbeitsteilung in der Montanindustrie

Fragen wir zunächst nach den sachlichen Problemen der deutsch-französischen Zusammenarbeit in der Montanwirtschaft.

Vor dem ersten Weltkriege und bis zum Jahre 1918 gehörten die wichtigsten Minetteerzlager Lothringens zum Deutschen Reich. Luxemburg zählte als Mitglied des deutschen Zollvereins auch zum deutschen Wirtschaftsbereich. Damals entwickelte sich schon eine **Arbeitsteilung zwischen Lothringen-Luxemburg-Saar und dem Ruhrgebiet**. Die lothringischen Minetteerze wurden teilweise in Lothringen und an der Saar mit Ruhrkoks verhüttet und mit dem weniger guten Saarkoks. Zum großen Teil aber wurden sie in **den Hochöfen am Niederrhein** in Duisburg, Düsseldorf und Hamborn zu Thomasstahl verhüttet.

Die Tarifpolitik der preußischen Staatsbahnen begünstigte den Transport der Minetteerze an die Ruhr. Lothringische Erze und Ruhrkoks sind also aufeinander angewiesen. Nach dem ersten Weltkriege sicherte sich Frankreich die Kokszufuhren aus dem Ruhrgebiet als **Reparationssachlieferung**, aber zugleich sandte es in ausreichendem Umfang Erze ins Ruhrrevier. Im Jahre 1928 belief sich die deutsche Koksausfuhr nach Frankreich auf 3,7 Millionen Tonnen, die französische Erzausfuhr nach Deutschland auf 3,6 Millionen Tonnen. Im Jahre 1937 standen diese Ziffern auf 2,3 Millionen Tonnen Koksausfuhr Deutschlands nach Frankreich und 5,7 Millionen Tonnen Erzausfuhr Frankreichs nach Deutschland. Im Jahre 1949 aber stand einer deutschen Leistung von 3,24 Millionen Tonnen an Koks nurmehr eine Gegenleistung von 0,12 Millionen Tonnen Erz gegenüber.

Auf die Dauer ist aber Deutschland, wenn seine Stahlproduktion erhalten bleiben und sich wieder entfalten soll, auf die Einfuhr französischer Erze ebenso angewiesen wie Frankreich auf die Einfuhr deutschen Koks und deutscher Kohle.

Auf lange Fristen gesehen, liegen die größten Erzreserven Westeuropas in Lothringen und in Nordwestfrankreich, die größten Kohlenschätze nördlich der Ruhr.

Deutschland und Frankreich sind also in ihrer Montanwirtschaft auf einander angewiesen und ihre Wirtschaften ergänzen einander. Der **Austausch von Erz gegen Koks und Kohle** erlaubt zugleich, den Transportraum in beiden Richtungen auszunutzen.

Für die deutsch-französische Arbeitsteilung zwischen Erz und Kohle sind die Standorte der Erzlager in Frankreich und der Kohlenlager an der Ruhr gegeben. Der Standort der Verhüttung kann gewählt werden:

1. bei den Kohlenzechen und Kokereien im Ruhrgebiet,
2. bei den Erzgruben in Lothringen,
3. an den Umschlagshäfen am Niederrhein (sogenannte Transportorientierung).

Geschichtlich sind alle drei Standorte ausgebildet worden. Die Verhüttung hochwertiger Erze und von Schrott fand und findet noch statt an den Kohlenzechen und den mit ihnen verbundenen Kokereien. Die minderhaltigen Minetteerze führten zur „Wanderung“ der Hochöfen, d. h. zur Errichtung neuer Hochöfen am Niederrhein und in Lothringen und Luxemburg auf der Erzgrundlage. Auf diese Weise hatte sich eine ideale Arbeitsteilung herausgebildet, die zugleich von der staatlichen Wirtschaftspolitik in den Handelsverträgen und durch die Tarifpolitik der Bahnen gestützt, die Eisen- und Stahlerzeugung beider Länder im Verhältnis zu ihrem Bedarf zur Entwicklung brachte.

Der Schuman-Plan will die Erzverhüttung und Stahlerzeugung in immer höherem Maße in Lothringen zusammenballen, zugleich aber die Verhüttung von hochwertigen ausländischen Erzen und von Schrott in die Seehafenstädte wie Rouen und Rotterdam abziehen.

Es handelt sich also beim Schuman-Plan nicht darum, daß wir etwa durch ihn die uns auferlegte Beschränkung der Stahlkapazität loswerden — dazu wird außerdem England allem Anschein nach nicht zustimmen — sondern darum, daß unsere Stahlerzeugung durch **einen organisierten Wettbewerb zu**

ungleichen Bedingungen zum Verkümmern gebracht wird.

Daher die **Dauer des unkündbaren Vertrages auf fünfzig Jahre**, daher der **Eifer** für den Schuman-Plan in Holland und in Frankreich! Daher das Bestreben, durch **Zerschlagung der Verbundwirtschaft** und der Konzerne wie mit der Auflösung des gemeinschaftlichen Kohlenverkaufs der Ruhrzechen die deutsche Montanwirtschaft schon am Startplatz ins Hintertreffen zu drängen! Daher die Freizügigkeit für die Arbeitskräfte, um **deutsche Facharbeiter in die westlichen Länder abzuziehen!** Daher die Bestimmung des Artikels 55, nach der die **Forschung** zusammengefaßt und gefördert werden soll und **allen** Teilnehmern zugänglich zu machen ist, wenn sie gemeinsam finanziert wird. Fraglich ist, ob sich die deutschen Werke davon ausschließen können und ob nicht verhindert werden soll, daß die deutsche Erfindergabe alle Benachteiligungen der deutschen Wirtschaft wieder ausgleicht.

Für die Gestaltung einer engeren deutsch-französischen Arbeitsteilung und Zusammenarbeit in Bergbau und Stahlerzeugung gibt es drei Möglichkeiten.

1. Die Zollunion

Der Zusammenschluß in einer Zollunion setzt entweder eine möglichst freie Marktwirtschaft liberaler Prägung voraus oder aber eine weitgehend koordinierte wenn nicht zusammengefaßte Wirtschaftslenkung. Schon die Diskussionen und Verhandlungen um Zollunionen Frankreichs mit Italien und den Beneluxländern zeigten unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Zollunion hat indes den grundsätzlichen Vorteil, daß sich im Ganzen gerechnet, die Gewinne und die Verluste der einbezogenen Volkswirtschaften in den notwendigen Umstellungen ungefähr ausgleichen werden. Aber auch das ist fraglich, wenn die Kostenlage, die Löhne, die Preisspiegel, die Produktivität, die Arbeitsamkeit sehr ungleich sind. Praktisch hat sich **dieser Weg aber als ungangbar erwiesen.**

2. Die Teilunion

Dieser Weg soll mit dem Schuman-Plan erstmals beschritten werden. Er wird schon in seinem ersten Versuche belastet und in Verruf gebracht durch das nackte Bestreben, mit einem Ausspielen politischer Macht und „moralischen“ Druckes aus dem Verträge ein Werkzeug zu machen, das den einen Partner niederhalten und ausbeuten soll, um die anderen Partner zu bereichern. Aber das liegt nicht notwendig im Wesen einer solchen Teilunion. Sie wäre ja auch in gerechtem Ausgleich der Interessen denkbar. Dennoch ergeben sich auch dann entscheidende Bedenken, wenn in der Weise des Schuman-Planes die wichtigsten Zweige der Grundstoffindustrien der wirtschaftspolitischen Führung der Staaten entrissen und einer beinahe unverantwortlichen übernationalen Behörde unterstellt werden. Davon wird noch die Rede sein.

3. Koordination der nationalen Montanindustrien in langfristigen Handelsverträgen und Lieferungsabkommen

Diese Form hat den großen Vorzug, daß sie sowohl anwendbar ist zwischen Volkswirtschaften marktwirtschaftlicher Verfassung wie gelenkter Wirtschaft aber auch dann, wenn die Wirtschaftsverfassung in den beiden Ländern verschieden ist. In solchen Verträgen können die gegenseitigen Lieferungen und Leistungen von Erzen gegen Kohle und Koks ehrlich und einfach ausgehandelt werden, wie es in der Vergangenheit auch der Fall war, ohne daß daraus politische Spannungen und innerpolitische Widerstände entstanden wären. Die Interessenverbundenheit beider Partner ist darin nicht weniger wirksam als im Schuman-Plan, der des Namens einer „Gemeinschaft von Kohle und Stahl“ nicht wert ist.

III. Der Vertragsentwurf des Schumanplanes

Die Außenminister der sechs Schuman-Plan-Länder unterzeichneten am 18. April 1951 in Paris den Entwurf des „Vertrages über die Gründung der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“. Er bedarf nun der

Beratung und der Zustimmung der Parlamente, wenn er in Kraft treten soll.

In den ersten der im Ganzen hundert Artikel des Vertragswerkes werden die Ziele der Gemeinschaft für Kohle und Stahl umrissen. **Auf der Grundlage des gemeinsamen Marktes** soll sie zur Ausweitung der Wirtschaft, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten beitragen.

An diesen gemeinsamen Markt werden übertriebene Hoffnungen geknüpft, es ist nicht so, als ob dort eine Schranke aufginge, die bisher geschlossen war. Erze und Kohlen gingen auch bisher zollfrei über die Grenzen. Die Verheißung einer Steigerung der Beschäftigung und der Lebenshaltung sind nichts als leere Versprechen.

Die Organe der Gemeinschaft sollen Sorge tragen für eine geordnete Versorgung der Märkte, den Verbrauchern des gemeinsamen Marktes gleichen Zugang zu den Produktionsgütern sichern, für die Festsetzung niedrigster Preise unter Ausschluß von Preisdifferenzierungen und unter Sicherstellung der erforderlichen Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung.

Die wichtigsten Grundbestimmungen des Vertrages liegen in den **Verboten des Artikels 4**. Hier heißt es: Als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markte für Kohle und Stahl werden aufgehoben und untersagt:

- a) Ein- und Ausfuhrzölle — sowie mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs,
- b) Maßnahmen oder Praktiken, die eine Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Käufern oder Verbrauchern herbeiführen, insbesondere hinsichtlich der Preis- und Lieferbedingungen und der Beförderungstarife,
- c) einschränkende Praktiken, die auf eine Aufteilung und Ausbeutung der Märkte abzielen.
- d) von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten, in welcher Form dies auch immer geschieht.

Diese Bestimmungen bedeuten, daß die Staaten auf alle Mittel einer Sicherung und Erhaltung ihrer Industriegebiete durch die Tarifpolitik der Staatsbahnen wie durch mäßige Zollsätze auch in Krisenzeiten verzichten müssen, daß **in Notlagen und Stockungen keine Beschränkungen ausländischer Konkurrenz möglich** sind. In solchen Lagen aber waren Frankreich und Deutschland 1878 und 1879, England im Jahre 1931 zum Schutzzoll zurückgekehrt. Und aus diesen Gründen lehnte England den Beitritt zum Schuman-Plan ab. In Artikel 70 und in § 10 der Übergangsbestimmungen werden die Frachtdifferenzierungen so gut wie vollständig verboten und direkte **internationale Tarife vorgeschrieben**, die mit degressiven Sätzen im Verhältnis zur Gesamtentfernung anzusetzen sind.

Diese Bestimmungen werden einen **verschärften Wettbewerb** entfesseln, der sich zugleich darstellen muß als ein **Standortkampf**. Die deutsche Stahlindustrie hätte diesen Kampf nicht zu fürchten, wenn sie nicht zugleich unter ungünstigen künstlich geschaffenen und nun für unabänderlich erklärten Bedingungen zu diesem Kampfe anzutreten hätte.

Die Artikel 4 und 54 verbieten alle Subventionen und Regierungsbeihilfen für die Unternehmungen, aber nach § 2 der Übergangsbestimmungen gilt dies nicht für Vorhaben und Aufträge, die vor dem 1. März 1951 erteilt worden sind. **Damit werden die gewaltigen Subventionen und Investitionen, die in der französischen Stahlindustrie auf Grund des Monnet-Planes in Höhe von etwa 4,2 Milliarden DM vorgenommen wurden, gedeckt. Es fehlt indes jede Sicherung für den deutschen Nachholbedarf, der mindestens die gleichen Beträge erfordert.** Bei uns sind nur die größten Kriegsschäden ausgebessert, sonst aber wurde seit Kriegsende in der deutschen Stahlwirtschaft nur demontiert und nicht investiert. Der Vertragsentwurf des Schuman-Planes gibt keine Gewähr dafür, daß nicht **Entschädigungszahlungen** des Bundes für Kriegsschäden und Demontageschäden **als Subventionen** von der Hohen Behörde untersagt werden. **Der deutsche Nachholbedarf ist in keiner Bestimmung des Vertrages anerkannt**, während das

Abkommen über die Übergangsbestimmungen den anderen Teilnehmerländern für besondere Lagen mehrfach Ausnahmen gewährt. **Hier liegt eine schwerwiegende Unterlassung der deutschen Delegation bei den Pariser Verhandlungen vor!**

Artikel 5 bestimmt, daß die Gemeinschaft ihre Aufgaben durch „begrenzte Eingriffe“ erfüllt, sie stellt indes den Unternehmungen Finanzierungsmittel zur Verfügung. Damit wird sie zum **Kapitalvermittler und Leiter der Investitionen**. In wessen Interesse wird sie handeln? Auf die Dauer wird sie die Interessen der — wohl vorwiegend amerikanischen — Kapitalgeber wahrnehmen und damit selber ein **Interesse an der Aufrechterhaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln haben**. Allerdings bestimmt Artikel 83: „Die Begründung der Gemeinschaft berührt nicht die Ordnung des Eigentums an den Unternehmungen, für welche die Bestimmungen des Vertrages gelten.“

Sollte eine bürgerliche Mehrheit die Annahme des Schuman-Planes gegen den Willen der deutschen Arbeiterschaft durchsetzen, so wird hier der Ansatzpunkt für den weiteren Kampf gegen den Schuman-Plan liegen. Die Sozialisierung des Kohlenbergbaus wird dann den gemeinschaftlichen Kohlenverkauf wiederherstellen, wie er in England und Frankreich besteht und wie er jetzt der westdeutschen Kohlenwirtschaft verboten wird.

Im zweiten Titel des Vertrages werden die Organe der Montanunion bestimmt, dies sind die Hohe Behörde als das eigentliche Exekutivorgan mit neun Mitgliedern, deren acht von den Regierungen ernannt werden, während ein neuntes Mitglied hinzugewählt wird, ferner der Beratende Ausschuß, die Gemeinsame Versammlung, der Besondere Ministerrat und der Gerichtshof.

Die **Mitglieder der Hohen Behörde** sind unabhängig gedacht von Anweisungen ihrer Regierungen. Aber als unabhängige Fachleute werden sie aus den Kreisen der Interessenten der Teilnehmerländer genommen werden. Die Frage ist wohl berechtigt, ob ein Mann, der z. B. aus den Kreisen des Comité des forges kommt, in der Hohen Behörde etwas anderes tun wird als die Interessen der französischen Schwerindustrie wahrzunehmen. Es ist wohl anzunehmen, daß er sein Handwerk soweit verstehen wird, daß er dazu weder Anweisungen seiner Regierung „anzunehmen noch einzuholen“ braucht.

Der **beratende Ausschuß** setzt sich zusammen zu gleichen Teilen aus Vertretern der Erzeuger, der Arbeitnehmer und der Verbraucher und Händler, seine Mitglieder werden vom Besonderen Ministerrat ernannt.

Der Einfluß der Arbeiterschaft in der Montanunion ist also mit nur einem Drittel hier in diesem nur gutachtlich zu hörenden Nebenorgan vorgesehen.

Die **Gemeinsame Versammlung** setzt sich zusammen aus Abgeordneten, die von den Parlamenten der Mitgliedstaaten gewählt werden. Frankreich, Italien und Deutschland entsenden je achtzehn Vertreter, Holland und Belgien je zehn, Luxemburg vier. Dieses Parlament der Montanunion hat nur unzureichende Befugnisse, nur mit einer qualifizierten Mehrheit kann sie die Hohe Behörde als Ganzes zum Rücktritt zwingen. **Hier fehlen alle Rechte, die das Wesen eines Parlamentes ausmachen.**

Der **Besondere Ministerrat** wird von den Regierungen der Mitgliedstaaten durch je einen Minister als Vertreter beschickt. Bei Abstimmungen ist gesichert, daß wenn Frankreich und Deutschland am gleichen Strang ziehen, Italien und die drei kleineren Länder die beiden großen Produzenten nicht überstimmen können.

Deutschland fördert 51 % der Kohle und erzeugt 38 % des Stahls von der Gesamterzeugung der sechs Länder; in den Organen der Montanunion erreicht der Anteil der deutschen Stimmen indes nirgends ein Viertel. Besonders unbillig wird sich dies auswirken für die deutschen Kohleninteressen, zumal wenn der Anteil der deutschen Kohlenförderung weiter steigt. Hier werden stets die Interessen der fünf westlichen Länder als Bezugsländer denen Deutschlands als Lieferland gegenüberstehen, so daß zu erwarten ist, daß Deutschland hier immer sich einer geschlossenen Mehrheit gegenüber sieht.

Der Schuman-Plan verwirklicht also die Diktatur der westlichen Länder über den deutschen Kohlenbergbau!

Der dritte Titel des Vertragswerkes gibt die wirtschaftlichen und sozialen Bestimmungen. Die wichtigsten Artikel sind hier:

Artikel 46: Danach hat die Hohe Behörde die Marktentwicklung und die Preistendenzen laufend zu verfolgen, ferner in regelmäßigen Zeitabständen Programme aufzustellen für Erzeugung, Verbrauch, Ausfuhr und Einfuhr unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung. „Diese Programme dienen als Hinweise“. Ferner hat die Hohe Behörde allgemeine Ziele auf lange Sicht aufzustellen für die Modernisierung der Erzeugung und die Erweiterung der Kapazitäten.

Hier tritt die lenkende und planende Funktion der Hohen Behörde hervor, von der noch offen ist, inwieweit sie zureichend sein, oder inwieweit sie nur in Anpassung an die Marktlage stattfinden würde. Endlich soll nach Artikel 46 die Hohe Behörde auf Antrag der Regierungen sich um die Unterbringung freigesetzter Arbeitskräfte bemühen.

Nach Artikel 54 **kann die Hohe Behörde Investitionskredite gewähren oder für Anleihen Bürgschaften übernehmen**. Sie kann von den Unternehmungen Auskünfte verlangen über ihre Ausbauprogramme. Stößt sie hier auf Subventionen, Beihilfen und Schutzmaßnahmen oder Diskriminierungen, so trifft sie hiergegen eine verbindliche Entscheidung, die es den Unternehmungen verbietet, andere als eigene Mittel zu verwenden.

Der organisierte Wettbewerb wird die Eigenfinanzierung bei Ausmerzungen von Vorzugsgewinnen zurücktreten lassen. So wird die Kreditgewähr und Vermittlung durch die Hohe Behörde für die weitere Entfaltung der Montanwirtschaft bestimmend werden. Es ist klar vorauszusehen, daß hier eine Benachteiligung der deutschen Eisen- und Stahlerzeugung zugunsten der westlichen Länder durchgeführt werden wird. Nach der einseitig Deutschland auferlegten Entflechtung und Zerschlagung der Verbundwirtschaft wird der Zaubertrick des Schuman-Planes hervortreten, daß die optimalen Standorte der Erzverhüttung und Stahlverarbeitung in Lothringen und in Rotterdam, Ymuiden und Rouen liegen werden.

Wenn die Mitglieder der Hohen Behörde auch keine Anweisungen ihrer Regierungen annehmen oder einholen dürfen, so werden sie um so mehr hören auf die Wünsche amerikanischer Kapitalgeber — hinter denen die amerikanische Regierung stehen wird. Hier werden dann auch die strategischen Gründe dafür ins Feld geführt werden, die Eisen- und Stahlgewinnungen möglichst hinter die Rheinlinie zurückzunehmen.

Deutschland soll damit auch wirtschaftlich in ein bloßes Vorfeld Frankreichs und der Beneluxländer verwandelt werden.

Sehr fragwürdig sind die Artikel 58 und 59. Sie sehen für den Fall einer offensichtlichen Krise ein **System von Erzeugungsquoten vor und bei einer ernststen Mangellage Verwendungsprioritäten**. Beide Regelungen bedeuten für die deutsche Wirtschaft eine schwere Benachteiligung.

In **einer Krise wird die deutsche Erzeugung gedrosselt** werden, wenn die in den westlichen Ländern, vor allem in Frankreich geschaffenen Überkapazitäten auf dem gemeinsamen Markte hervortreten, während der einheimische Bedarf noch keine Einschränkung der deutschen Erzeugung erfordert.

In einer Mangellage wird man, zumindest in den ersten Jahren, bei den Prioritäten von dem durch die Ruhrbehörde gedrosselten deutschen Inlandsbedarf ausgehen.

Artikel 65 bringt das **Verbot aller Kartelle und Marktreden**. Nach Artikel 48 sind nur lose Verbände der Unternehmungen zugelassen. § 12 der Übergangsbestimmungen gibt die Möglichkeit gewisser Ersatzregelungen für den aufzuhebenden gemeinsamen Kohlenverkauf in sehr unverbindlicher und unbestimmter Form. Der sehr umfangreiche Artikel 66 gibt eingehende Sicherungen und drakonische Strafrechte gegen erneute Kartell- oder Konzernbildungen, im Sinne des doktrinären Neoliberalismus. Diese

Bestimmungen sind einseitig gegen die deutsche Wirtschaft gerichtet, da die bestehenden Konzernbildungen in Frankreich nicht berührt werden. Diese sind gerade in den letzten Jahren noch weiter ausgebaut worden.

Artikel 68 und 69 handeln über **Löhne und Freizügigkeit**. Die Hohe Behörde hat danach einzugreifen, wenn Unternehmungen Lohnsenkungen durchführen oder ungewöhnlich niedrige Löhne festhalten, um ihre Stellung im Wettbewerb auf diese Art zu verbessern.

Das klingt sehr schön, aber es **bietet keine Gewähr** dafür, daß nicht mit dem Einsetzen einer ruinösen Konkurrenz, die vor allem im Interesse der Kohlenbezugsländer im deutschen Kohlenbergbau entfacht werden soll, die Löhne in der Montanwirtschaft überhaupt relativ absinken. Andererseits bieten diese Bestimmungen für den Beginn die Möglichkeit, die deutsche Montanwirtschaft zu plötzlichen Lohnerhöhungen zu zwingen, die bei uns eine Welle von Preissteigerungen und eine Hemmung der Ausfuhrgewerbe zur Folge hätten. Für den Kohlenbergbau wird man allerdings nicht daran interessiert sein.

Artikel 69 sichert den Facharbeitern des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie die **Freizügigkeit** zu. **Frankreich und Holland zeigen schon jetzt Interesse daran, Fachleute und Facharbeiter der deutschen Hüttenindustrie zu entziehen.**

In Artikel 95 wird eine **Revision des Vertrages** vorgesehen, diese Bestimmungen sind völlig unzureichend. Die **grundlegenden Artikel 2, 3 und 4 dürfen nicht geändert werden**. Zu einer Änderung bedarf es der Zustimmung von fünf von sechs Mitgliedern des Ministerrates und von dreiviertel der Stimmen in der Gemeinsamen Versammlung. Ein einzelnes Land, das durch den Vertrag einseitig und eindeutig benachteiligt wird — lies **Deutschland!** — **kann also immer überstimmt werden und die Sicherheit, daß dies gelingt, ist fast vollständig**, oder anders gesagt, es ist höchst unwahrscheinlich, daß ein Land mit einem solchen Anliegen je durchdringen könnte.

Artikel 97 setzt mit dürren Worten die Dauer der Gültigkeit des Vertrages auf fünfzig Jahre fest. Damit wird über die wirtschaftliche Entwicklung, das soziale und wirtschaftliche Leben dieses Herzstückes der deutschen Wirtschaft ein Netz geworfen von heimtückischen Paragraphen, Fallstricken und Fußangeln.

Aber ehe man sich getraut, den deutschen Walfisch darin zu fangen, werden ihm erst gründlich die Flossen gestutzt.

Bevor wir darauf eingehen, sind die Übergangsbestimmungen zu erwähnen. Sie sehen zahlreiche Bestimmungen vor für die wohl sehr erheblichen Schwierigkeiten, die mit dem Inkrafttreten des Vertrages zu erwarten sind. Die Übergangsfrist wurde so noch zum Schluß der Verhandlungen von fünf auf sieben Jahre erhöht.

Man rechnet nach Inkrafttreten des Schuman-Planes mit einer Stilllegung von Kohlenzechen in Belgien und Nordfrankreich, die mit zu hohen Förderkosten nicht rentabel sind. Der § 25 der Übergangsbestimmungen sieht vor, daß **Länder, die unter dem gewogenen Durchschnitt der Gestehungskosten fördern, eine Ausgleichumlage zu zahlen haben**. Sie soll im ersten Jahre 1,5 % des Erlöses der Unternehmungen betragen und in den weiteren Jahren um je ein Fünftel sinken. Subventionen der Regierung treten in den Ländern hinzu, die Stilllegungen von Zechen vornehmen müssen. Man schätzt, daß **mindestens 65 bis 80 Millionen DM im ersten Jahre vom Ruhrbergbau aufzubringen sind**. Auch Holland wird von dieser Belastung getroffen.

Auf diese Weise werden die unrentablen Gruben in Belgien und Nordfrankreich, die heute die Produktion und die Ausfuhr dieser Länder belasten, **voll entschädigt** werden. Dennoch ist diese Regelung an sich nicht als unbillig zu bezeichnen auf dem Boden des Vertragswerkes. Sie belastet aber die deutschen Zechen gerade in einem Augenblick mit hohen Abgaben, in dem sie **auf eine Ausweitung ihrer Anlage angewiesen sind und indem sie mit der Preisgabe des gemeinsamen Kohlenverkaufes unter sehr erschwerte Bedingungen gestellt sind**.

Die deutschen Kohlenzechen müssen jetzt eigene Absatzorganisationen aufbauen. Im übrigen sind auch die am Südrande des Ruhrrevieres liegenden Zechen selber gefährdet in ihrer Existenz. Diese weitgreifende Maßnahme schafft aber zugleich einen Beispielfall für Stilllegungen durch die Hohe Behörde, von der später deutsche Unternehmungen der Stahlindustrie ebenso betroffen werden könnten.

Man könnte einwenden, warum **unsere Industriellen** diese Gefahren nicht sehen und erkennen. Nun, man hat sich schon unter sovielen politischen und wirtschaftlichen Ordnungen, Unordnungen und Notständen durchgeholfen und glaubt, man werde das auch hier wieder irgendwie können. Man hofft wieder einmal, gegenwärtige Vorteile wie die noch keineswegs gesicherte, eher unwahrscheinliche Aufhebung der Ruhrbehörde, der Kapazitätsgrenzen und Kontrollen erkaufen zu können mit einer Bindung auf fünfzig Jahre mit dem Hintergedanken, daß **europäische Verträge es heute doch nicht auf ein solches Alter bringen**. Wir glauben, daß es unsere Pflicht ist, auch diese Hintergedanken mancher deutscher Befürworter des Schuman-Planes schonungslos aufzudecken. Auch dies ist nicht die Gesinnung, auf der eine europäische Gemeinschaft gegründet werden kann, sondern eine sehr kurzsichtige und verantwortungslos opportunistische Haltung!

IV. Die ungleichen Startbedingungen

Für Deutschland ist unter dem Schuman-Plan eine formelle Gleichberechtigung in unverbindliche Aussicht gestellt. Sie ist indes durchaus nicht gesichert, denn dazu bedarf es auch der Zustimmung Englands und der Vereinigten Staaten.

Die **formelle Gleichheit** wäre erst erreicht, wenn die Ruhrbehörde tatsächlich aufgehoben und beseitigt ist. Aber schon die **Initiative der französischen Regierung** in dieser Richtung beschränkt sich darauf, **der Ruhrbehörde die Funktionen zu nehmen, die nach dem Vertragsentwurf der Hohen Behörde zukommen sollen**.

Ferner setzt die formelle Gleichheit voraus, daß die alliierten Kontrollgruppen für Kohle und Stahl aufgehoben würden, ebenso die Eingriffsrechte der alliierten Sicherheitsbehörde in die Montanwirtschaft Westdeutschlands, endlich die Aufhebung der Beschränkung für die Stahlkapazität und die Stahlproduktion.

Der Schuman-Plan wird heute zur **Annahme empfohlen, ohne** daß diese formelle Gleichberechtigung der deutschen Stahl- und Kohlenwirtschaft sichergestellt wäre.

Schwerer noch wiegen die **materiellen Ungleichheiten**, die für den Eintritt Deutschlands in die Montanunion künstlich geschaffen worden sind. Diese Ungleichheiten liegen in folgendem:

1. **Künstliche Drosselung der deutschen Montanwirtschaft.** Durch **Kriegsschäden und Demontagen** ist die deutsche Eisen- und Stahlindustrie niedergehalten, ihr geschlossener und zusammenhängender Aufbau ist durch die Demontagen von **Hochöfen** und **Walzwerken**, vor allem der Breitbandstraßen durchbrochen und zerstört. Die Produktionsbeschränkung hat die deutsche Stahlerzeugung und Verarbeitung niedergehalten, während die westlichen Länder ihren Produktionsapparat überstark ausgeweitet und durchgehend modernisiert haben. Die von den Besatzungsmächten geschaffene Unsicherheit der Eigentumsverhältnisse hat den Wiederaufbau wesentlich gehemmt.

Die **deutsche Schwerindustrie und der deutsche Bergbau haben einen gewaltigen Nachholbedarf** an Investitionen, allein um die veralteten Anlagen zu erneuern, ferner um die demontierten Anlagen wieder zu errichten. Frankreich hat seine Stahlindustrie mit riesigen Subventionen aus Marshall-Plan-Mitteln und Regierungsbeihilfen ausgeweitet und modernisiert. Nach dem Schuman-Plan sind **entsprechende Subventionen für die deutsche Stahlindustrie nicht mehr statthaft**.

2. **Das Verbot des gemeinsamen Kohlenverkaufs und der Deutschen Kohlenbergbauleitung.** Der Artikel 65 in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 27 zur Dekonzentration der Kohle- und Stahlindustrie

Westdeutschlands verbieten den gemeinschaftlichen Kohlenverkauf und die Deutsche Kohlenbergbauleitung, die von den Besatzungsmächten selber eingesetzt war an Stelle des früheren Syndikates. England und Frankreich aber haben für ihren sozialisierten Kohlenbergbau einen gemeinschaftlichen Kohlenverkauf. Nur unter starkem politischem Druck hat die deutsche Delegation in Paris in diesem Punkte nachgegeben. Die **Franzosen drangen auf dieses Verbot, um zwischen den deutschen Zechen einen preisdrückenden Wettbewerb zu entfachen**. Die **Amerikaner** unterstützten die französischen Wünsche teils aus politischen Gründen, teils aus doktrinärer Ablehnung einer Beschränkung des Wettbewerbes.

Der Generaldirektor der deutschen Kohlenbergbauleitung bezeichnete diesen Beschluß als den **Totengräber des Ruhrreviers**. Damit wird der deutsche Kohlenbergbau dem hier höchst unwirtschaftlichen Prinzip freier Konkurrenz unterstellt. Sie verteuert den Kohlenvertrieb, sie führt zu unwirtschaftlichen Transporten, zu ruinöser Konkurrenz und zum Raubbau. Die höchst komplizierte Wirtschaft des Ruhrgebietes bedarf einer planenden und disponierenden Leitung, darin sind sich alle Sachverständigen einig.

3. Das einseitige Verbot der Verbundwirtschaft und die Entflechtung der Konzerne in der deutschen Montanwirtschaft.

Die Erzverhüttung ruht durchweg und in allen Ländern auf dem Verbund **entweder von Erzgrube und Hüttenwerk oder von Hüttenwerk, Zeche und Kokerei**. Oft sind alle drei Betriebe eigentümlich und in der technischen Zusammenarbeit vereinigt. Eine Denkschrift des Bundeswirtschaftsministeriums vom Januar 1951 bezeichnete das Verbot der Verbundwirtschaft als Diskriminierung. Aber man gab auch hier schrittweise nach. Im technischen Sinne ist der Verbund von Hütte und Zeche noch für 16 bis 17 % der Hüttenwerke zugestanden gegen 50 % vor dem Kriege, aber kein Hüttenwerk darf mehr als 75 % des Koksbedarfes aus eigenen Kokereien decken. Die wirtschaftlichen Vorteile des Verbundes sind indes aufgehoben durch die Vorschrift, daß die Zechen als selbständige wirtschaftliche Einheiten zu führen sind, die voll die Marktpreise in Rechnung zu stellen und voll die Umsatzsteuer zu tragen haben. Damit verteuert sich die Tonne Stahl um 7,— bis 14,— DM. Die Folge muß sein, daß die lothringischen Hüttenwerke in ihrem Verbund mit der Erzgrube den Hüttenwerken an der Ruhr überlegen sind.

Diese Wirkungen werden verschärft durch die **radikalen Entflechtungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes Nr. 27**. Danach sollen nunmehr **26 selbständige Gesellschaften** gegründet werden. Anders als die Bundesregierung glaubte erwarten zu dürfen, wird die Gründung bei der Combined Steel Group liegen, die auch die Treuhänder der neuen Gesellschaften einsetzt. Auch hier fehlt in den Voraussetzungen jede Gleichberechtigung und stattdessen herrscht eine bewußte und gewollte Benachteiligung des deutschen Partners im Schuman-Plan.

Professor Rittershausen, ein Vertreter der neoliberalen Richtung, schreibt (24. Januar 1951):

„Die Franzosen haben zur Bedingung ihres Eintritts gemacht, daß die Hohen Kommissare durch irgendeine Machination eine so große und dauernde Kostensteigerung der deutschen Stahlindustrie zustande bringen, wie sie nötig ist, **um den deutschen Kostenvorsprung zu beseitigen**. Daher die täglich in den Verhandlungen drastisch hervorgetretenen beiden Ziele: **Mindestwirtschaftlichkeit und Höchstzersplitterung** für die deutsche Stahlindustrie, ohne daß jemals ausreichende Gründe oder Argumente angegeben wurden.“

Das also bringt der Schuman-Plan! Und so sieht der „erste Grundstein einer europäischen Föderation“ aus, „die zur Bewahrung des Friedens unerlässlich ist“ — wie es das Memorandum der französischen Regierung vom 9. Mai 1950 verheißen hatte.

Was würde wohl ein Sportsmann sagen, der zu einem Wettschwimmen eingeladen wird und dann erfährt, daß man ihm das Sprungbrett demontiert hat und daß er einige Kilo Bleigewichte an Hände und Füße gebunden bekommen soll? Niemand würde es als klug und ehrenvoll ansehen, unter solchen ungleichen und ungerechten Bedingungen am Wettspiel teilzunehmen!

Man muß den Schuman-Plan ablehnen, um den Weg nach Europa freizuhalten!